

WESTFÄLISCH-LIPPISCHER
LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E.V.
HAUPTGESCHAFTSFÜHRER

4400 Münster, 19.12.1994
Postfach 8649 GB05B204 Kr/Fo
Schorlemerstraße 15
Telefon: (0251) 4175-01
Telefax: (0251) 4175-136

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

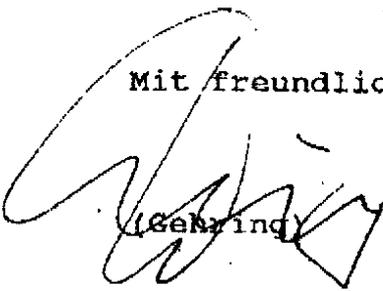
Betr.: Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasser-
verbandsrechtlicher Vorschriften (Gesetzesentwurf der
Landesregierung - Drucksache 11/7653) und
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (Gesetz-
entwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 11/6812)

Bezug: Ihr Schreiben vom 06. Dezember 1994 - Einladung zur
öffentlichen Anhörung am 20.12.1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme des
Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes und des Westfälisch-
Lippischen Landwirtschaftsverbandes zu den oben genannten Ge-
setzentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen


(Gehring)



Anlage

Bonn/Münster, 19. Dezember 1994

Stellungnahme

**des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes und
des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes zum**

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbands-
rechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 11/7653)**

und

**Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU, Drucksache 11/6812)**

Wunschgemäß wird eine Stellungnahme nur zu den wesentlichen
Inhalten der Gesetzentwürfe abgegeben, soweit sie landwirt-
schaftliche Belange unmittelbar betreffen.

1. Änderung des Landeswassergesetzes

Zu § 44 a

Der Erlaubnisvorbehalt für die Bodenentwässerung in Was-
ser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Naturschutzge-
bieten soll aufgehoben werden. Die Regelung hat in der
Vergangenheit keine praktische Bedeutung erlangt, weil da-
für einerseits offenbar keine wasserwirtschaftliche Not-
wendigkeit bestand und andererseits Naturschutzgebietsver-
ordnungen (Feuchtwiesenschutz) entsprechende Regelungen
enthalten.

Die Aufhebung dieser Regelung ist deshalb eine begrüßens-
werte und folgerichtige Entscheidung, die zur Entlastung
der Verwaltung und nicht zuletzt der betroffenen Grund-
stückseigentümer beiträgt.

Zu § 51 a

Künftig soll der Grundsatz gelten, Niederschlagswasser
von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah
dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen.

Die Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe weisen in der Regel eine nicht unerhebliche bebaute und befestigte Fläche auf. Der Anschluß an den öffentlichen Abwasserkanal führt zu einer erheblichen Kostenbelastung, während bei landwirtschaftlichen Betrieben in aller Regel die Möglichkeit gegeben ist, das Niederschlagswasser auf angrenzenden unbefestigten Flächen zu versickern oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wird dieser sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvollen Lösung zukünftig Priorität eingeräumt, so ist dieses nur zu begrüßen. Die Regelung darf jedoch nicht dazu führen, daß die Beseitigung des Niederschlagswassers zukünftig auch im Außenbereich im Wege der Trennkanalisation angestrebt wird.

Zu § 73 Abs. 1

Die vorgesehene Ergänzung des § 73 Abs. 1 regelt, daß die nach § 53 Abs. 4 LWG zulässige und damit ordnungsgemäße Beseitigung des in Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe anfallenden Schlammes durch Aufbringen auf eigenbewirtschafteten Ackerflächen den Tatbestand der Abgabefreiheit von Kleineinleitungen erfüllt. Der Landesgesetzgeber entspricht damit einer Forderung, die der landwirtschaftliche Berufsstand seit der Neuregelung des § 53 Abs. 4 im Januar 1992 immer wieder erhoben hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom März 1994 hat entscheidend dazu beigetragen, daß nun im Rahmen einer umfassenderen Novelle des Landeswassergesetzes endlich eine zufriedenstellende Regelung der Abgabefreiheit erfolgt. In der rechtlichen Qualität können wir keinen Unterschied zwischen dem Entwurf der CDU-Fraktion und dem Entwurf der Landesregierung erkennen. Die Regelung sollte jedoch nicht, wie nach Artikel 13 vorgesehen, mit Wirkung vom 01. Januar 1994 in Kraft treten, sondern rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung des § 53 Abs. 4 LWG, d.h. zum Beginn des Jahres 1992.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Ankündigung des zuständigen Landesministers, durch einen neuen Erlaß regeln zu wollen, daß Mehrkammer-Ausfaulgruben in den Gebieten, in denen sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll und gesetzlich zulässig sind, als Dauerlösung eingesetzt werden können. Es bleibt zu hoffen, daß dieser Erlaß die in einigen Regionen des Landes in der jüngsten Vergangenheit entstandenen diesbezüglichen Probleme zwischen den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden einerseits und den Außenbereichsbewohnern andererseits einer verträglichen Lösung zuführt.

Das Ausbringen zusammen mit Gülle oder Jauche sollte als ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeit der Abwasserbeseitigung in landwirtschaftlichen Betrieben zulässig und von der Kleineinleiterabgabe befreit sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7.11.1990 festgestellt, daß das vorgenannte Verfahren der Abwasserbeseitigung nicht als ordnungsgemäß angesehen werden könne, da gesundheitliche Bedenken entgegenstünden. Es sind Zweifel erlaubt, ob diese höchstrichterliche Entscheidung auf einer hinreichenden wissenschaftlichen Grundlage beruht. Hier ist unseres Erachtens die Initiative des Landes gefordert.

Es kann nicht angehen, daß landwirtschaftliche Betriebe - wie in Einzelfällen geschehen - mit Anschlußkostenbeiträgen von mehr als 130.000,-- DM belastet werden sollen, während erheblich kostengünstigere und gleichzeitig umweltverträgliche Alternativen bestehen. Bringt die CDU-Fraktion in Ihrem Antrag vom August 1994 zum Thema Abwasserpolitik zum Ausdruck, daß wirkungsvolle Umweltpolitik für die Bürger insgesamt bezahlbar bleiben müsse, so ist dem beizupflichten.

Obwohl die Regelung des § 93 Landeswassergesetz (Finanzierungshilfen des Landes) nicht Gegenstand des vorliegenden Novellierungsvorschlages ist, muß an dieser Stelle dennoch darauf hingewiesen werden, daß die Kosten der Gewässerunterhaltung die landwirtschaftlichen Betriebe in nicht mehr zu vertretendem Maße belasten. Hier ist zur finanziellen Entlastung der Betriebe und damit nicht zuletzt zur Sicherung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen das Land gefordert, durch Bereitstellung entsprechender Mittel Abhilfe zu schaffen.

2. Zum Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Artikel 11 des Gesetzentwurfes) ist im einzelnen folgendes anzumerken

Zu § 13

§ 13 soll die öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde regeln. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden demnach dadurch bewirkt, daß die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilungen in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntmacht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Gemäß § 13 Abs. 2 trägt die Kosten der Bekanntmachungen der Verband.

Bedingt durch die vom Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen Satzungsanpassungen sind bestehende Satzungen derart zu ändern, daß ganz überwiegend notwendig wird, die Satzungen in ihrer vollständigen Fassung zu veröffentlichen. Die jeweiligen Wasser- und Bodenverbände, die nicht über ein eigenes amtliches Veröffentlichungsblatt verfügen, würden für die Bekanntmachung auf die regional auflagenstärksten Tageszeitungen zurückgreifen müssen. Es würden dadurch erhebliche, die finanziellen Möglichkeiten der

Wasser- und Bodenverbände in der Regel übersteigende, Veröffentlichungskosten entstehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 13 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde werden dadurch bewirkt, daß die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntmacht oder den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung öffentlich auslegt und außerdem in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung veröffentlicht."

zu § 15

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß aufzulösende Verbände über Vermögenswerte verfügen, die zumindest die Kosten der Auflösung decken. Es ist zu erwarten, daß es jedoch auch notwendig sein wird, Verbände aufzulösen, die nicht über entsprechendes Verbandsvermögen verfügen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wer die mit der Auflösung verbundenen Kosten übernimmt. Unseres Erachtens können diese nicht einem einzelnen Verbandsvorsteher bzw. Verbandsmitglied angelastet werden, sondern sind von der Allgemeinheit zu tragen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 15 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

"Die nicht vom Verbandsvermögen gedeckten Kosten der Auflösung trägt die Aufsichtsbehörde."